

Protokoll der Delegierten-Versammlung des schweizerischen Gewerbevereins

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 12

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578273>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

VI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 21. Juni 1890.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Fenn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Ein Kranz ist gar viel leichter binden,
Als ihm ein würdig Haupt zu finden.

Protokoll der Delegirten- Versammlung des schweizerischen Gewerbevereins

Sonntag den 15. Juni Vormittags 8 Uhr
im Gemeindegemeinschaftssaal in Altdorf.

Traktanden:

1. Jahresbericht pro 1889.
2. Jahresrechnung pro 1889 und Wahl der Rechnungs-Revisoren.
3. Schweizerisches Gewerbegesetz. Bericht über die Eingabe an die h. Bundesversammlung.
4. Entgegennahme des Berichts u. Schlussdiskussion über:
 - a) Motion Comitee (Erweiterung des eidgen. Fabrikgesetzes).
 - b) Motion Cornaz (Gesetzliche Einführung von Berufsgenossenschaften).
5. Patenttaxen der Handelsreisenden.
6. Bestimmung des Ortes nächster Delegirtenversammlung.
7. Allfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

Um 8¹/₄ Uhr eröffnet Herr Präsident Nationalrath Dr. Stöbel die Versammlung. Er begrüßt dieselbe, erinnert sodann an die vor wenigen Tagen von der Bundesversammlung abgelehnte Einführung des Gewerbegesetzgebungsrechtes in die Bundesverfassung und empfiehlt, diesen Beschluß nicht

als prinzipielle Ablehnung der Gewerbegesetzgebung überhaupt aufzufassen und sich in den Bestrebungen für ein solches Gesetz nicht entmuthigen zu lassen.

Vertreten sind folgende Sektionen: Aarau 2 Delegirte, Altdorf 1, Basel 4, Bern 3, Burgdorf 2, Chaurdefonds 2, Einsiedeln 1, Frauenfeld 2, Freiburg 2, Glarus 2, Herisau 1, Horgen 1, Huttwil 1, Sektionen des Kurzenbergischen Handwerkervereins 2, Langenthal (läßt sich entschuldigen), Lustal 2, Luzern 4, Verikon 1, Olten 2, Pfäffikon 1, Richterswil 2, Riesbach 3, Romanshorn 1, St. Gallen, Gewerbeverein 4, Handwerkerverein 1, Schaffhausen 4, Schwanden 1, Schwyz 2, Thalweil 1, Uster 1, Wädenswil 2, Wald 2, Winterthur 1, Zug 2, Zürich Gewerbeverein 3, Gewerbeschulverein 1, Mittelländischer Handwerker- und Gewerbeverein Appenzell A.-N. 4, Kantonaler Gewerbeverein Baselland 2, Bern, kant. Gewerbeverband 1, Zürcher kant. Handwerks- und Gewerbeverein 1, Schweizer. Coiffeur- u. Chirurgenverband 1, Schweizer. Schuhmachermeisterverein 4, Ostschweizer. Uhrmacherverein 1, Schweizer. Uhrmachergenossenschaft 1, Schweizer. Schreinermeisterverein 1, Schweizer. Hafnermeisterverein 1, Zürich Spenglermeisterverein 1, Zürich Buchbindermeisterverein 1, Basel Gewerbemuseum 1, St. Gallen Gewerbemuseum 1; somit 52 Sektionen mit 88 Delegirten. Ferner sind anwesend: Hr. Dr. Kaufmann als Vertreter des Schweizerischen Industrie-Departements, sowie 10 Mitglieder des Zentral-

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

vorstandes und 1 Rechnungs-Revisor. — Auf Verlesen des Protokolls der letzten Delegirtenversammlung wird verzichtet.

Als Stimmzähler werden gewählt die H. Siegerrist von Bern und Brandenburg von Zug.

Traktandum 1: der Jahresbericht, wird stillschweigend genehmigt.

Traktandum 2: Jahresrechnung. Im Namen der Rechnungsrevisoren verliest Herr Ringger von St. Gallen deren Bericht, welcher u. A. wünscht, daß sämtliche gewerblichen Vereine dem Schweizer. Gewerbeverein beitreten möchten und beantragt, es sei die Rechnung unter bester Verbankung an den Rechnungsgeber, Hrn. Statrath Koller, zu genehmigen. Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen. Für Bestellung der Rechnungs-Revisoren werden vorgeschlagen die Sektionen Altdorf, Luzern, Bern, und gewählt mit großem Mehr: Altdorf.

Zu Traktandum 3: Schweizer. Gewerbegesetz, spricht auf Antrag des Hrn. Gamma die Versammlung durch Aufstehen dem Hrn. Präsidenten den Dank aus für sein kräftiges Einstehen im Nationalrathe zu Gunsten der Einführung des Gewerbegesetzgebungsrechtes in der Bundesverfassung.

Hr. Klausner ermahnt die Delegirten, die Frage des Gewerbegesetzes nicht ruhen zu lassen und jederzeit kräftig dafür einzustehen.

Traktandum 4 a. Ueber die Motion Comtesse referirt vorerst Herr Oberstl. Siegerrist. Er begründet seine gedruckt vorliegenden Anträge, speziell hinsichtlich der Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Gewerbe und der bisher durch die Bundesbehörden geübten Praxis. Der Gewerbebestand halte im Allgemeinen dafür, daß bis jetzt schon bezüglich der Ausdehnung auf Kleinbetrieb zu viel geschehen sei. Einzelne Bestimmungen des Fabrikgesetzes allerdings, wie z. B. betreffend Hygiene der Arbeitsräume, Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, wären gewiß für alle gewerblichen Betriebe zu wünschen, während diejenigen betreffend Normalarbeitszeit, Haftpflicht u. s. w. den Handwerker schwer belasten würden. Das Fabrikgesetz sei für die Großindustrie geschaffen; der Gewerbebestand jedoch bedürfe eines Gewerbegesetzes.

Der zweite Referent, Herr Brandenburg, bekennt sich als Freund des Fabrikgesetzes, findet aber ebenfalls, die Motion Comtesse sei im Interesse des Gewerbebestandes abzulehnen; namentlich noch mit Rücksicht auf die Haftpflicht, welche das Kleingewerbe schwer belastet und den Versicherungsgesellschaften ausliefere.

Hr. Baur (Basel) hält nach seiner 25-jährigen Praxis die hohen Prämien der Versicherungsgesellschaften für eine Ausbeutung, keineswegs entsprechend den Unfallrisiko. Er theilt mit, daß er 18000 Fr. an Unfallversicherungsprämien hätte bezahlen müssen, wenn die Haftpflicht für sein Gewerbe schon bestanden hätte, als er sein Geschäft begann.

Hr. Linde (Hafnermeisterverband) empfiehlt die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes und der Unfallversicherung auf alle Betriebe, gleichviel, ob sie mehr oder weniger Arbeiter beschäftigen.

Hr. Präsident ist der Meinung, daß vielleicht gerade bei Ausarbeitung des Unfallversicherungsgesetzes die Nothwendigkeit eines Gewerbegesetzes sich kundgeben dürfte.

Einstimmig und durch Aufstehen werden die Anträge der H. Referenten angenommen, lautend:

Die Delegirtenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins, in Erwägung:

1. Bei voller Würdigung der humanen Ideen des Fabrikgesetzes und der durch dasselbe erzielten Erfolge für die Besserstellung der Arbeiter muß konstatiert werden, daß in der Unterstellung unter dasselbe bei den heu-

tigen Verhältnissen die äußerste zulässige Grenze im Allgemeinen erreicht ist.

2. Die Motion Comtesse mag ihre Berechtigung haben in Rücksicht auf spezielle Verhältnisse bei der Uhrenindustrie; ihr kann entsprochen werden durch Wiedererwägung des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Juni 1878 (betreffend Anwendung des Fabrikgesetzes auf die Uhrenindustrie).
3. Manche Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind auf den Kleinbetrieb kaum anwendbar, einzelne, so z. B. diejenigen betreff. Ueberzeitbewilligung, wären ohne schwere Schädigung des Kleingewerbes und ohne beständige Reibungen mit den Behörden gar nicht durchzuführen.
4. Eine weitere Ausdehnung des Fabrikgesetzes ist außerdem so lange untunlich, als nicht die staatliche Unfallversicherung durchgeführt ist.
5. Nur ein Gewerbegesetz ist dazu angethan, die Wohlthaten des Fabrikgesetzes der ganzen arbeitenden Klasse zuzuwenden, indem es gleichzeitig den verschiedenartigen Verhältnissen des gewerblichen Kleinbetriebes Rechnung trägt;

beschließt:

1. Die Motion Comtesse ist, soweit sie eine Ausdehnung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes auf den Werkstättebetrieb beabsichtigen sollte, in ablehnendem Sinne zu begutachten.
2. Die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes und die staatliche Unfallversicherung sind mit aller Energie anzustreben.

4 b. Ueber die Motion Cornaz referirt vorerst Hr. Meili. Er erwähnt des Referates von Sekretär Krebs über Grundsätze und Zielpunkte einer schweizerischen Gewerbeordnung an letztjähriger Delegirtenversammlung. Unter Hinweis auf die gedruckten Anträge begründet er speziell die Organisation der Berufsgenossenschaften. Er zitiert die Thesen, welche in Bezug auf obligatorische Berufsgenossenschaften am schweizer. Arbeitertag von den H. Cornaz und Greulich motivirt worden sind. Bis jetzt seien die Arbeitgeber nur in wenigen gewerblichen Berufsarten organisiert und diese wenigen Meisterschaftvereine haben unter sich keine Fühlung. Es sei nothwendig, daß sich alle gewerblichen Vereine verständigen in Bezug auf ihre Wünsche für ein Gewerbegesetz.

Hr. Hanselmann, als zweiter Referent, gibt ein Bild des gewerblichen Lebens seit Abschaffung der Zünfte. Das Handwerk habe in Folge Mangels einer Organisation schwer zu kämpfen, während die Großindustrie sich stets weiter entwickle. Andererseits habe sich der Arbeiterstand organisiert. Für den Schutz der Arbeiter seien eine Reihe Gesetze geschaffen worden, während die gesetzbefreite Gewerbefreiheit den Handwerkerstand zu vernichten drohe. Die wissenschaftlichen Berufsarten besitzen ein Privilegium in der Prüfung; im Interesse der Gleichheit vor dem Gesetz sei es wünschbar, daß auch der Handwerkerstand in gleicher Weise in Ausübung des Berufes geschützt werde.

Der Referent erörtert sodann die Befugnisse und Aufgaben der künftigen Berufsgenossenschaften, der Einigungsämter und Fachgerichte, gemäß den gedruckt vorliegenden Thesen. Er hofft, daß die Bundesbehörden den Wünschen des Gewerbebestandes Rechnung tragend, für baldigen Erlaß eines Gewerbegesetzes die nöthigen Maßnahmen treffen möchten.

Inzwischen macht Hr. Präsident Dr. Stöbel Mittheilung von einer schriftlichen Erklärung des Herrn Cornaz, wonach dieser ebenfalls eine einheitliche Regelung des Gewerbewesens durch den Bund und nicht durch die Kantone anstrebt.

Hr. Ständerath Boffy gibt in französischer Sprache die

Erklärung ab, daß allerdings eine gewerbliche Organisation notwendig sei, ohne zur Zunft zurückzukehren; allein man müsse an das Bestehende anknüpfen und sich hüten, alles über eine Schablone zu schlagen.

Auf Antrag des Hrn. Großrath Siegerist werden bloß Ziffern 1, 2 und 5 der Thesen als Anträge zu Händen der Bundesbehörden behandelt und Ziffern 1 und 2 in folgender Fassung angenommen:

1. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die berufliche Organisation des Gewerbe- und Arbeiterstandes ist dringend wünschbar.
2. Eine solche Grundlage kann nur geboten werden durch ein schweizerisches Gewerbegesetz und nicht durch Ausdehnung des Fabrikgesetzes.

Hierauf stellt und begründet Herr Nyhner von Aarau folgenden Antrag: „Der Zentralvorstand wird eingeladen, mit Zustimmung der Sektionen an die Bundesbehörden mit dem begründeten Gesuch zu gelangen, es möchte die Frage der Aufstellung eines schweizerischen Gewerbegesetzes in nächster Zeit nochmals behandelt werden.“

Diesem Antrag opponirt Hr. Direktor Wild. Der Schweizerische Gewerbeverein solle zur Zeit diese Frage nicht aufnehmen, um nicht die Unfall- und Kranken-Versicherung zu gefährden. Ferner macht Hr. Präsident Dr. Stöbel auf die soeben beschlossenen Ziffern 1 und 2 aufmerksam, worin bereits der baldige Erlaß eines Gewerbegesetzes gewünscht wird. Nach längerer Diskussion, an der sich noch die Hh. Meyer von Aarau, Wild, Boß-Fegher und Scheidegger betheiligen, wird, nachdem Hr. Nyhner seinen Antrag zurückgezogen, an Stelle der Ziffer 5 folgender Vermittlungsantrag des Hrn. Präsidenten Dr. Stöbel angenommen.

3. „Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins wird beauftragt, gestützt auf die Anträge und Ausführungen der Hh. Referenten und nach Anhörung der Sektionen und der Delegirtenversammlung innert Jahresfrist Bericht und Antrag betreffend ein schweizerisches Gewerbegesetz, wenn möglich in einem formulirten Gesetzesentwurf, den Bundesbehörden vorzulegen.“

Traktandum 5. Patenttaxen der Handelsreisenden. Herr Sekretär Krebs begründet kurz die gedruckt vorliegenden Anträge des Zentralvorstandes. Hr. Scheidegger hält die Unterstellung der Groß- und Detail- Reisenden unter verschiedene Taxen nicht für gerechtfertigt und möchte die bisherigen Anträge an den leitenden Ausschuß zurückweisen.

Namens der Sektion Visetal begründet Hr. Strübin folgenden Antrag:

Die Delegirtenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Erwägung:

1. Daß das Detailreisen nach übereinstimmenden Berichten aus den Sektionen als ein Krebsübel, das gleich einem nagenden Wurm am gesunden Marke unseres Volkes zehrt, bezeichnet werden muß;
2. daß durch den Erlaß eines Bundesgesetzes betr. die Patenttaxen der Detailreisenden, laut welchem das Reisen in der ganzen Schweiz gegen Bezahlung einer Jahresgebühr gestattet würde, die gerügten Uebelstände nicht gehoben, sondern in hohem Grade vermehrt würden;
3. daß diese Frage wegen der großen Verschiedenheit in den hier maßgebenden Verkehrs- und Erwerbsverhältnissen besser durch die einzelnen Kantone, als durch den Bund gesetzlich geregelt wird, und daß Letzterer zudem näher liegende Aufgaben, wie Schulwesen, Militärwesen, zu erledigen hat;
4. daß am 23. Februar 1892 der französische Handels-

vertrag dahinfällt und alsdann die Bundesbehörden freie Hand haben, die Ungleichheit in der Besteuerung der französischen und einheimischen Detailreisenden auf andere Weise aufzuheben;

beschließt:

Es ist auf die Vorlage des Zentralvorstandes betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden nicht einzutreten.

Die Hh. Schill von Luzern, Zellweger von Zürich und Wegel von Wädenswil schildern die Schädigung des Handwerkerstandes durch die Detailreisenden. Eine Unterscheidung zwischen Groß- und Detailreisenden sei gerechtfertigt, wohl durchführbar und daher zu befürworten.

Gegenüber den verschiedenen Abänderungs-Anträgen empfiehlt Hr. Präsident Dr. Stöbel folgenden Vermittlungs-Antrag:

1. Die Vertreter des Gewerbebestandes bieten gerne Hand, um auf dem Wege eines Bundesgesetzes anzutreiben:
 - a) die Gleichstellung der inländischen Handels- Reisenden mit den ausländischen, welche in die Schweiz kommen;
 - b) Einführung einer schweizerischen Patenttaxe unter Aufhebung der kantonalen Taxen.
2. Es werden den Anträgen des Schweizerischen Handels- und Industrievereins folgende prinzipielle Wünsche beigelegt:
 - a) es möchte bei künftigen Handelsvertragsunterhandlungen von den betreffenden Staaten rücksichtlich der Besteuerung der Handelsreisenden volle Gegenseitigkeit gefordert werden;
 - b) es möchte von allen Reisenden eine einheitliche staatliche Kontrolgebühr erhoben und der Verkehr dieser Reisenden ebenfalls einer strengeren Aufsicht unterstellt werden. Der Verkauf von Mustern oder Waaren wäre strenge, eventuell mit Entzug des Patentbesitzes zu ahnden.
 - c) Bei Festsetzung der Taxe ist sowohl die große Belästigung des Publikums durch Hausirer und Detailreisende, wie auch die Benachtheiligung der steuerzahlenden Niedergelassenen in Betracht zu ziehen, beziehungsweise es ist die Taxe möglichst hoch anzusetzen.

Hr. Scheidegger schließt sich diesem Antrag an, welcher sodann mit großer Mehrheit gegenüber dem Antrag Visetal auf Nichtzutreten angenommen wird.

Traktandum 6. Als Ort der nächsten Delegirten-Versammlung werden vorgeschlagen: Bern und Freiburg, und sodann mit 61 gegen 26 Stimmen, welche auf Freiburg fallen, Bern gewählt.

Traktandum 7. Herr Marmorist Dechslin von Schaffhausen möchte den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß Hufbeschlagkurse eingeführt werden. Da aber solche Kurse bereits in den Kantonen Bern und Zürich staatlich organisiert und dafür eigene Hufbeschlaglehrer angestellt sind, wird die Anregung des Herrn Dechslin dem Zentralvorstand zur Prüfung überwiesen.

Schluß 1 Uhr.

Genehmigt vom leitenden Ausschuß.

Das Sekretariat.

Verschiedenes.

Das Bauwesen in St. Gallen nimmt dies Jahr wieder einen recht guten Fortgang, indem eine Menge Neubauten in Arbeit, eine schöne Anzahl projektirt ist und besonders auch viele Reparaturen und Umbauten vorgenommen werden. Wenn nun, was als sehr wahrscheinlich betrachtet wird, die Gallusstadt zu einem internationalen Eisenbahnnotenpunkt sich aufschwingt (durch den Bau der Linien St. Gallen-Romanshorn einer- und St. Gallen-Zug-Gotthardbahn ander-